

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 05. Mai 2021

Nr. 21

Inhalt	Seite
28.04.2021 - Inkrafttreten der 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Ortschaft Ottbergen) der Gemeinde Schellerten	228
28.04.2021 - Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 09-07 „Auf der Schanze Nord“ (Ortschaft Ottbergen) der Gemeinde Schellerten	231
28.04.2021 - Öffentliche Zustellung der Gemeinde Söhlde an Herrn und Frau Paul Carter und Sandra Carter, zuletzt ansässig gewesen in 31185 Söhlde, Helmersen 9	234
03.05.2021 - 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth	235

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:

26. Änderung des Flächennutzungsplans (Ortschaft Ottbergen)

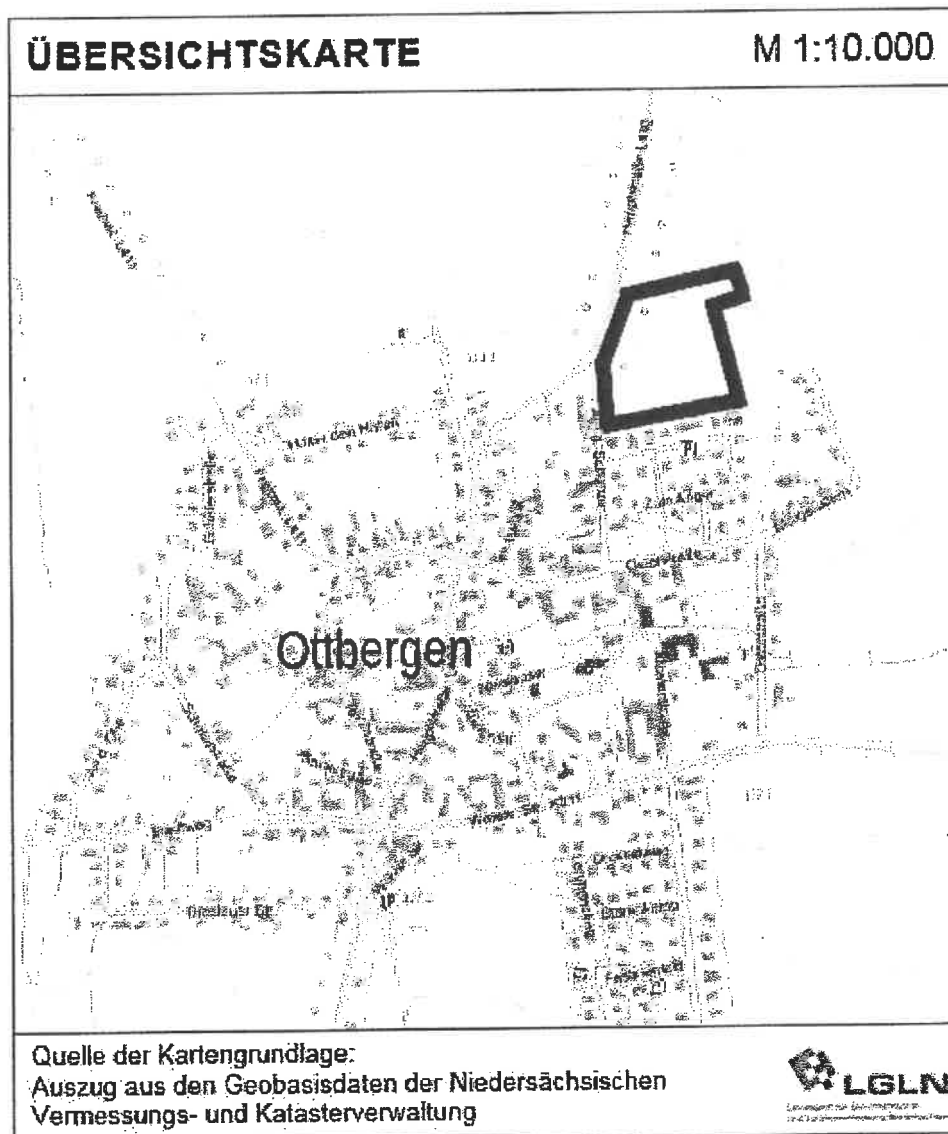
- **Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans vom 07.04.2021**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 09.11.2020 die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Ortschaft Ottbergen) mit der Begründung beschlossen.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 07.04.2021 gem. § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Hildesheim genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans wird damit wirksam.

Die örtliche Lage der Änderungsfläche ist aus dem abgedruckten Planabschnitt zu ersehen.



Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und dem Umweltbericht kann im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Über die 26. Änderung des Flächennutzungsplans kann Auskunft verlangt werden.

Wichtiger Hinweis zur Einsichtnahme während der Corona-Pandemie:

Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 05123/401-0) oder auf Anfrage per E-Mail (rathaus@schellerten.de) möglich. Bei Betreten der Verwaltung besteht eine Maskenpflicht, d.h. es muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden, und es muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Ebenso kann der Plan auf der Internetseite der Gemeinde Schellerten (www.schellerten.de) eingesehen werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Schellerten, den 28.04.2021



(Axel Witte)



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:

Bebauungsplan Nr. 09-07 „Auf der Schanze Nord“

- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 09.11.2020**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 09.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 09-07 "Auf der Schanze Nord" (Ortschaft Ottbergen) gem. § 10 Abs. 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

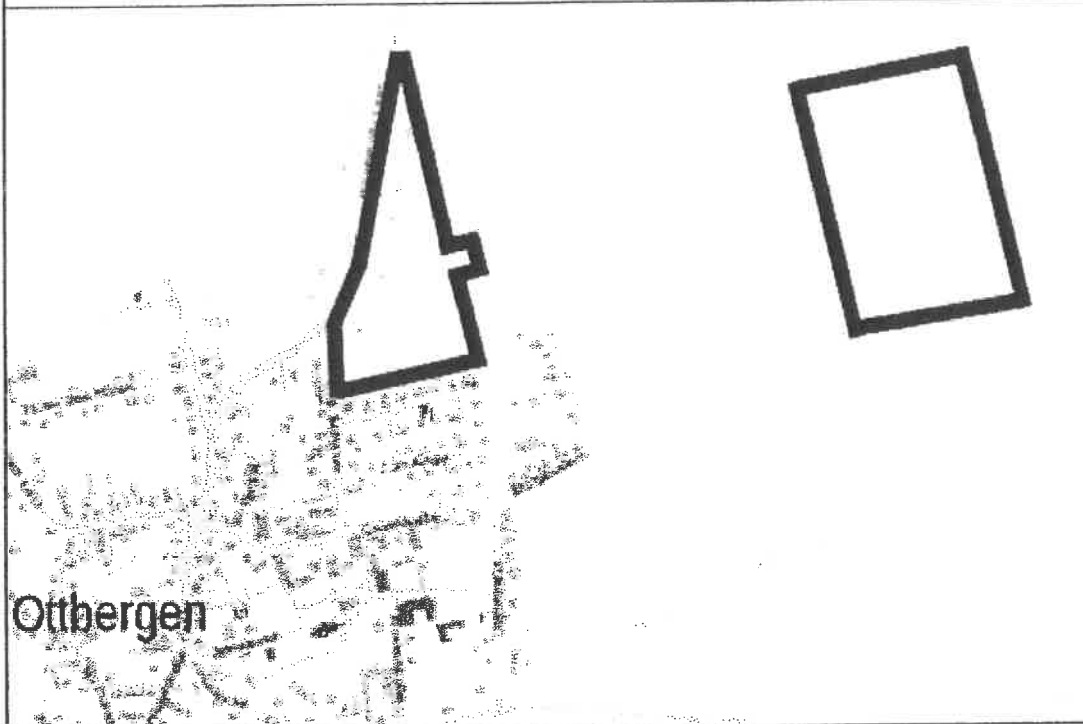
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht und der Bebauungsplan Nr. 09-07 „Auf der Schanze Nord“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flächen im Nordosten der Ortschaft Ottbergen östlich der Straße "Auf der Schanze" sowie im Außenbereich der Ortschaft. Der Geltungsbereich ist in den nachstehenden Übersichtskarten "schwarz" umrandet dargestellt.

ÜBERSICHTSKARTE

M 1:10.000

Geltungsbereiche Teil 1 und Teil 2



Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



ÜBERSICHTSKARTE

M 1:10.000

Geltungsbereich Teil 3



Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Der Bebauungsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht können im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 09-07 „Auf der Schanze Nord“ einschließlich der Begründung und Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Wichtiger Hinweis zur Einsichtnahme während der Corona-Pandemie:

Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 05123/401-0) oder auf Anfrage per E-Mail (rathaus@schellerten.de) möglich. Bei Betreten der Verwaltung besteht eine Maskenpflicht, d.h. es muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden, und es muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Ebenso kann der Plan auf der Internetseite der Gemeinde Schellerten (www.schellerten.de) eingesehen werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Schellerten, den 28.04.2021



(Axel Witte)

Gemeinde Söhlde
Fachbereich 1
Team Finanzen
Az: KK 2003139

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Abgaben-Änderungsbescheid der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, vom 31.03.2021, Aktenzeichen KK 2003139, gerichtet an

**Herrn und Frau
Paul Carter und Sandra Carter**

zuletzt ansässig gewesen in 31185 Söhlde, Helmersen 9,

während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des vorstehenden Dokumentes Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Söhlde, den 28. April 2021


Kraune

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), in der geltenden Fassung vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 244), hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Salzdetfurth mit seinem Beschluss vom 30.04.2021 nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth vom 02.07.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

Bad Salzdetfurth	7	Mitglieder
Bodenburg	7	Mitglieder
Breinum	5	Mitglieder
Detfurth	5	Mitglieder
Groß Dungen	7	Mitglieder
Heinde	7	Mitglieder
Klein Dungen	5	Mitglieder
Lechstedt	5	Mitglieder
Östrum	5	Mitglieder
Wehrstedt	7	Mitglieder
Wesseln	5	Mitglieder.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaften für Klein Dungen und Östrum erst zum 01.11.2021 in Kraft treten.

Bad Salzdetfurth, den 03.05.2021



Gryschka
Bürgermeister